

## VERANSTALTUNGEN

### Gibt es heute noch eine „sichere Bank“?

Professor Jens-Hinrich Binder hielt Antrittsvorlesung zu den Organisationspflichten einer unsicheren Branche.



Das Vertrauen in Banken und Bankengruppen als „sichere Bank“ sei nachhaltig erschüttert

worden, resümierte Binder die jüngste Finanzkrise. Gerade im Lichte geplanter europäischer Rechtssetzung widmete er sich den aufsichtsrechtlichen Unternehmensorganisationspflichten und zugleich den Wechselwirkungen zwischen Gesellschafts- und Aufsichtsrecht.

Schon zu Beginn der Bankenregulierung war eine Entscheidung für das Universalbankenprinzip gefallen, die

für die Binnenorganisation der Institute folgenreich war. Durch Rechtssetzung der „zweiten Generation“ Mitte der 1990er seien – insbesondere durch die Initiative des Baseler Ausschusses – die Ziele Einlegerschutz und Schutz der Systemstabilität in der Organisationsverfassung verankert worden. Dies habe sogleich systematische Probleme verursacht. Die Neufassung der §§ 25a ff. KWG hätte dann zahlreiche Vorgaben für die Corporate Governance mit sich gebracht. In der „vierten Generation“ von Organisationspflichten werde aktuell sogar das Universalbankensystem in Frage gestellt.

Als gesellschaftsrechtlichen Problem-schwerpunkt arbeitete Binder die

Unbestimmtheit des internationalen Rechts heraus. So sei ein erhebliches Spannungsfeld zwischen öffentlicher Regulierung und dem (nationalen) Gesellschaftsrecht geschaffen worden. Auch sei problematisch, dass betriebswirtschaftliche Analysen zu Organisationspflichten bislang nicht ergiebig gewesen seien. Ob der verfolgte Systemschutz durch organisatorische Standards überhaupt erreicht werden könne, sei nach alledem zweifelhaft.

Ob das Aufsichtsrecht mit den reformierten Organisationspflichten wirklich „sichere Banken“ schaffen könne, sei – so das Fazit – eher zurückhaltend zu beantworten.

### Strafprozessführung im Medienzeitalter

Professor Jörg Eisele sprach in seiner Antrittsvorlesung über die Weitergabe von Informationen durch Verfahrensbeteiligte zum Zwecke der Berichterstattung.

Kachelmann, Hoeneß, Zumwinkel, Benaissa: Eisele machte klar, dass das moderne Nachrichtenwesen die Fähigkeit habe, erheblichen Einfluss auf die Rechtspflege zu nehmen. Vor diesem Hintergrund untersuchte er in seiner Antrittsvorlesung die rechtliche Bewertung der Weitergabe von Informationen durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. In diesem Verfahren sei die unmittelbare Öffentlichkeit von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine große Unsicherheit ergebe sich aber aus der Frage, inwieweit Auskünfte der Strafverfolgungsbehörden zulässig sind.

„Noch einigermaßen klar“ sei die Rechtsgrundlage für einen Auskunftsanspruch. Ungeklärt sei aber, ob die Behörden auch ohne Anfrage Informationen herausgeben dürfen.

Eisele sprach sich im Hinblick auf formelle Aspekte für die Zuständig-

keit des Generalstaatsanwalts aus. Allerdings solle dieser das Auskunftsrecht delegieren können, insbesondere auf Pressesprecher.

Auskünfte der Polizei sollten überdies nur in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, der „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, erteilt

werden dürfen. Immer müsse dabei der strafrechtlich geschützte Geheimnisschutz beachtet werden. Die Staatsanwaltschaft müsse sich dabei stets ihre Stellung als neutrales Organ bewahren und dabei insbesondere die Unschuldsvermutung im Auge haben. Schon aus dieser Stellung folge, dass „eine gezielte Prozessführung durch Medien unzulässig ist“, sie also zur

Wahrheit und Sachlichkeit verpflichtet sei.

Bloße „Wasserstandsmeldungen“, so



Eisele, seien zu vermeiden; eine Pflicht oder ein Recht zur aktiven Korrektur von Medienberichten nur ausnahmsweise zu bejahen.

Auch ein

„Recht auf Gegenschlag“ bei kritisierenden Medienberichten gebe es nicht, da die rechtliche Auffassung von der Staatsanwaltschaft nur in der Hauptverhandlung darzulegen sei. Ob sich diese durchsetzt, habe „allein das Gericht und nicht die Öffentlichkeit zu entscheiden“, so die deutlichen Worte Eiseles.